

# JÖRN – Das Förderkonzept der Süwag Energie AG und ihrer Tochterunternehmen



## Wir über uns

Die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen sehen in der Energiewende vor Ort eine Gemeinschaftsaufgabe: Alle Akteure müssen ihre Stärken ins Spiel bringen. Deshalb arbeiten wir eng mit Landkreisen, Kommunen und den Bürgern zusammen und bringen unsere multiregionale Erfahrung, Stärke und Kompetenz ein. Unsere Strategie „grüner und kommunaler“ ist die Basis dafür. Mit viel Energie engagieren wir uns jährlich in unseren Regionen.

## 1) Förderung

### a) Sponsoring

Im Rahmen eines Sponsorings unterstützen die Süwag Energie AG oder ihre Tochterunternehmen freiwillig Vereine, Veranstaltungen, Institutionen und Einrichtungen mit Geld- oder Sachmitteln sowie Dienstleistungen. Im Unterschied zu einer Spende ist mit dem Sponsoring stets eine Gegenleistung verbunden. Gegenleistungen im Rahmen des Sponsorings sind das positive, öffentlichkeitswirksame Darstellen des Namens und/oder des Sponsors etwa im Rahmen von Bannerwerbung bei Sportveranstaltungen oder Abdruck in Veranstaltungsprospekten etc.

Da Sponsoring an eine Gegenleistung gekoppelt ist, kann für Förderungen im Rahmen eines Sponsorings auch keine Spendenquittung entgegengenommen werden.

Die Einzelheiten des Sponsorings, also die Leistungen der Süwag Energie AG und/oder ihrer Tochterunternehmen und die jeweilige Gegenleistung des Gesponserten, werden schriftlich in einem Sponsoringvertrag, der von der Süwag Energie AG bereitgehalten wird, festgelegt.

Die Förderung muss für die Öffentlichkeit (z.B. Logoabdruck, etc.) deutlich erkennbar gemacht werden. Art und Umfang der jeweiligen Förderpartnerschaft werden transparent benannt und angemessen kommuniziert.

### b) Spende

Eine Spende ist eine freiwillige einmalige oder regelmäßige Leistung, ohne Gegenleistung. Aus steuerlichen Gründen muss jedoch eine Spendenquittung von dem Spendenempfänger eingereicht werden.

Die im Zusammenhang mit der Spende bzw. dem Sponsoringvertrag gespeicherten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung des RWE-Verhaltenskodex und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes durch die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt.



## 2) Förderkriterien – „JÖRN“

Die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen prüfen alle Förderanträge von Projekten, Initiativen und Maßnahmen nach eigenen Kriterien. Fördermaßnahmen müssen dem Förderkonzept „JÖRN“ entsprechen:

<b>Jugend:</b>	<b>Perspektive. Partizipation. Förderung</b>
<b>Ökologie:</b>	<b>Verantwortung. Umweltschutz. Klimaschutz.</b>
<b>Regional:</b>	<b>Lokal. Von hier. Erlebbar.</b>
<b>Nachhaltig:</b>	<b>Zukunftsorientiert. Langfristig. Von Vertrauen geprägt.</b>

Förderfähig nach diesem Konzept sind Vereine, Institutionen und sonstige Einrichtungen in den Regionen, in denen die Süwag Energie AG oder eines ihrer Tochterunternehmen aktiv ist, vor allem die jeweiligen Versorgungsgebiete und deren nähere Umgebung. Dabei werden Projekte, Initiativen und Maßnahmen in den Bereichen:

- Teamsport
- Bildung
- Soziales
- Umwelt (Klimaschutz und Umweltschutz)
- Kunst und Kultur
- und Jubiläen, die durch 25 teilbar sind, gefördert.

Generell nicht gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die einem oder mehreren der zuvor genannten Ziele widersprechen, z.B. Projekte mit Gefährdungspotential für die Umwelt (hoher, unnötiger und daher klimaschädlicher Energiebedarf und dergl.). Ebenfalls erfolgt kein Süwag-Logoabdruck auf externen Fahrzeugen.

Von einer Förderung sind weiterhin von vornherein ausgeschlossen:

- Einzelpersonen
- Politische Verbände, Organisationen und Parteien
- Alternative religiöse Gruppen
- Kampfsportarten
- Schützenvereine
- Motorsportvereine

## 3) Auswahl

Die Entscheidung, ob ein Projekt gefördert wird oder nicht, treffen die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen freiwillig und unabhängig. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Ob die Süwag Energie AG oder eines ihrer Tochterunternehmen eine Maßnahme oder ein Projekt fördert, ist abhängig von einer Vielzahl von Faktoren, wie bspw. der wirtschaftlichen Lage der Süwag Energie AG und ihrer Tochterunternehmen, bereits geförderte Maßnahmen zu diesem Thema in der Region, festgelegte Förderschwerpunkte etc. Die Süwag Energie AG oder das jeweilige Tochterunternehmen behalten sich daher vor, Förderanträge ohne weitere Begründung abzulehnen, auch wenn die hier aufgestellten Kriterien erfüllt sind.



#### 4) Weitere Voraussetzungen

##### a) Dokumentation

Um den Erfolg des Projektes einschätzen zu können, ist weiter erforderlich, dass die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen eine möglichst genaue Beschreibung des Projektes und dessen Ziele erhält. Neben einer konkreten Umsetzungsdarstellung muss auch der zeitliche Rahmen exakt benannt und genaue Informationen der zu erwartenden Teilnehmer aufgelistet werden.

##### b) Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung

Der Förderpartner muss in der Lage sein, die Verwendung der eingesetzten Mittel etwa durch Einzelnachweise nachvollziehbar darzustellen.

##### c) Einmalig und unabhängig

Die Förderung erfolgt i.d.R. für jedes Projekt nur einmal pro Jahr. Förderungen in Folgejahren erfolgen aufgrund einer neuen, unabhängigen Entscheidung.

Projekte, die über einen längeren Zeitraum laufen sollen, aber ohne die Unterstützung seitens der Süwag Energie AG oder ihrer Tochterunternehmen nicht fortgesetzt werden können, werden grundsätzlich nicht gefördert.

##### d) Anforderung von Bannern und Logovorlagen

Die vereinbarten Gegenleistungen wie z.B. Banner oder Logovorlagen müssen mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Süwag Energie AG angefragt werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Süwag Energie AG vor, die vereinbarte Fördersumme entsprechend zu reduzieren.

##### e) Rücksendung der Banner

Die Rücksendung der Banner muss bis spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende und vor Rechnungsstellung erfolgen. Für anfallende Schäden der Banner haftet der Fördernehmer. Der Absender muss eindeutig zuzuordnen sein.

##### f) Auszahlung der Fördersumme

Die Fördersumme wird erst nach Erhalt der Belege (z.B. Nachweisbilder der aufgehängten Banner, Belegexemplare, etc.) ausgezahlt.



## 5) Ablauf

Die Süwag Energie AG und ihre Tochterunternehmen fördern auf Basis ihres gültigen Förderkonzeptes. Es wird jährlich ein entsprechendes Budget bereitgestellt. Ist das Budget ausgeschöpft, erfolgt keine weitere Förderung.

Der Förderpartner muss die Förderanfrage über die Homepage der Süwag Energie AG einreichen ([www.suewag.de/engagement](http://www.suewag.de/engagement)). Eine Bewerbung auf anderem Kommunikationsweg (Telefon, Post, Fax, E-Mail) ist nicht mehr möglich!

Über Zu- oder Absage der Förderung wird ausschließlich auf Basis des ausgefüllten Online-Förderantrages entschieden. Diese Entscheidung erfolgt i.d.R. innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen. Mit der Mitteilung der positiven Sponsoringentscheidung versendet die Süwag Energie AG einen entsprechenden Vertrag. Erst mit beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Entscheidung der Süwag Energie AG verbindlich. Bei der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages ist die Zusage seitens der Süwag Energie AG ohne weitere Begründung widerrufbar.

Jeder Förderpartner erteilt mit Abschluss der Fördervereinbarung die Einwilligung zur Veröffentlichung der Maßnahme durch die Süwag Energie AG und ihrer Tochterunternehmen. Damit verbunden ist auch die Verwendung von Fotos und sonstigen Medien in allen Werbeformen des Unternehmens. Es erklären sich somit alle auf den Medien abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung einverstanden. Der Förderpartner verpflichtet sich, zu prüfen, ob die Zustimmung Dritter zur Verwendung von Fotos und Abbildungen oder eine Erlaubnis zur Nutzung von Rechten (z.B. Urheberrechte) einzuholen ist.